

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeberin:	<b>Nr. 228</b>
Die Rektorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Bühningstraße 20, 13086 Berlin	19.06.2017

---

Inhalt:	3 Seiten
---------	----------

**Geschäftsordnung der Hochschulleitung der weißensee kunsthochschule berlin**

---

**Geschäftsordnung der Hochschulleitung  
der weißensee kunsthochschule berlin**

Die Hochschulleitung (Rektorat) der weißensee kunsthochschule berlin gibt sich folgende Geschäftsordnung:

**1. Mitglieder**

Der Hochschulleitung (Rektorat) gehören an:

- die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Netzwerkbildung und Wissenstransfer,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Hochschulstruktur und Perspektive ,
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

Bei Abwesenheit von Mitgliedern der Hochschulleitung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Nr. 5.

**2. Aufgabenverteilung**

- Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Richtlinienkompetenz. Sie bzw. er vertritt die Hochschule, soweit das BerLHG nichts anderes bestimmt. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den Prorektor\_innen oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler übertragen sind.
- Innerhalb der Richtlinien leiten die Prorektor\_innen und die Kanzlerin bzw. der Kanzler ihre jeweiligen Geschäftsbereiche selbständig und unter eigener Verantwortung und führen die laufenden Geschäfte der Verwaltung ihrer Geschäftsbereiche.
- Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Hochschulstruktur und Perspektive unterstützt die Zusammenarbeit der verschiedenen Lehrgebiete und Studiengänge vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft der Hochschule; sie bzw. er ist zuständig für alle

grundsätzlichen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung des Studienbetriebs, für Grundsatzentscheidungen in Studienangelegenheiten (Referat für Studienangelegenheiten) und der Bibliothek. Sie bzw. er arbeitet mit der Kommission für Studium und Lehre und der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses (ZPA) zusammen.

- Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Vernetzung und Wissenstransfer ist zuständig für die Förderung der externen Vernetzung der Hochschule und die Förderung der Verknüpfung von Lehre, Praxis und Forschung, sowie für Grundsatzfragen zu Organisation und Ausstattung der hochschuloffenen Werkstätten und Grundsatzfragen der Raumplanung.
- Zum Geschäftsbereich der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gehört die Führung der laufenden Geschäfte Hochschulverwaltung (Haushalts- und Personalverwaltung, Bau- und Gebäudemanagement). Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Beauftragte\_r für den Haushalt.
- Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule gegenüber dem Personalrat. Ständige Vertreterin bzw. Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors gegenüber der Personalvertretung gem. § 9 PersVG Berlin ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

### **3. Einberufung und Beschlussfassung**

- Die Hochschulleitung wird zu ihren Sitzungen von der Rektorin bzw. vom Rektor einberufen.
- Die Hochschulleitung tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf.
- Entscheidungen sollen grundsätzlich bei Anwesenheit aller Mitglieder der Hochschulleitung erörtert werden. Davon kann bei besonders eilbedürftigen oder unaufschiebbaren Angelegenheiten abgewichen werden. Die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung sind umgehend über Entscheidungen zu informieren, die während ihrer Abwesenheit getroffen wurden.

### **4. Öffentlichkeit**

Die Hochschulleitung tagt nicht öffentlich.

### **5. Vertretungsregelungen**

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Netzwerkbildung und Wissenstransfer sowie die Prorektorin bzw. der Prorektor für Hochschulstruktur und Perspektive sind ständige Vertreter\_innen der Rektorin bzw. des Rektors im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.
- (2) Die Prorektor\_innen vertreten sich gegenseitig. Sind beide abwesend, werden sie durch die Rektorin bzw. den Rektor vertreten. Bei Abwesenheit der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektor\_innen vertritt die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung vertreten. Diese bzw. dieser vertritt sie bzw. ihn auch als Beauftragte/Beauftragten für den Haushalt

## **6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt zum 1.4.2017 in Kraft.
  
- (2) Die Geschäftsordnung vom 4. Juni 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 1.4.2017

gez.  
Leonie Baumann  
Rektorin

Gez.  
Prof. Christiane Sauer  
Prorektor

Gez.  
Prof. Dr. Jörg Petruschat  
Prorektorin

Gez.  
Silvia Durin  
Kanzlerin